

RS UVS Niederösterreich 1993/06/08 Senat-B-93-012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1993

Rechtssatz

Der Verhandlungsaufwand ist auch im Fall der Durchführung mehrerer Verhandlungen nur einfach zuzuerkennen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at